

# **Satzung**

## **des Vereins Zentrum Kobergerstraße e.V.**

in der Fassung vom 20.05.2017

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Zentrum Kobergerstraße“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der partnerschaftlichen Beziehung und Erziehung in der Familie, sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dazu will er Einrichtungen betreiben, die:

- a) pädagogische und therapeutische Unterstützung geben;
- b) präventiv arbeiten;
- c) Fragen der eigenen Lebensgestaltung und Lebensplanung klären helfen;
- d) die kindorientierte Betreuung von Kleinkindern anbieten.

Die Angebote richten sich an Frauen und Männer, die in der Auseinandersetzung mit Schwangerschaft, Erziehung, Partnerschaft, Familie und Beruf stehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nürnberg zu, zum Zwecke der Unterstützung bereits bestehender oder sich entwickelnder gemeinnütziger Initiativen, die sich mit Frauen- und Familienproblematik beschäftigen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dessen Ziele akzeptieren und verwirklichen helfen. Über die Aufnahme, um die schriftlich nachzusuchen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den

Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit zulässig. Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurück erstattet.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Vereinszweck (§2) oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Woche die Mitgliederversammlung angerufen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 6 Organe**

1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Damit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 1-3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, als Honorarkräfte außerhalb ihrer Vorstandsaufgabe für den Verein tätig zu werden.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung den Nachfolger. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

5) Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder 2 Mitgliedern des Vorstandes schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Betroffenen unverzüglich bekanntzugeben, z.B. durch Aushang etc.

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

6) Er ist ferner zuständig für:

- a) Beschließung über die Grundzüge der Arbeit gemäß dem Vereinszweck.
- b) Die Erstellung des Haushalts und Verteilung der finanziellen Mittel.
- c) Die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
- d) Die Vertretung der Belange gegenüber der Öffentlichkeit und der Stadt.
- e) Die Vertretung und Mitarbeit des Vereins im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

7) Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitarbeitern regelt eine Geschäftsordnung.

8) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Beide sind zur Vertretung für sich allein berechtigt. Im Übrigen stellen der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar.

## **§ 8 JHV und Mitgliederversammlungen**

1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die JHV beschließt insbesondere:

- a) über die Entgegennahme des Jahresberichtes, über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- b) über die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung;
- c) über die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- d) über die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder und dessen Fälligkeit;
- e) über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

2) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

3) Einfache Mitgliederversammlungen finden in einem von den Mitgliedern zu bestimmenden Turnus statt. Sie sind schriftlich vom Vorstand mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigelegt.

4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann, auf Vorschlag von 10 % der Mitglieder oder auf Antrag eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen werden.

5) Durch Beschlüsse in einfachen Mitgliederversammlungen und außerplanmäßigen Mitgliederversammlungen können alle Angelegenheiten des Vereins besorgt werden, soweit diese nicht gemäß § 7 vom Vorstand zu besorgen sind. Ausgenommen sind die Punkte a, b und c von § 8 Absatz 1 dieser Satzung.

6) Eine Mitgliederversammlung sowie eine Jahreshauptversammlung sind dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Vereinsmitglied, das weder dem Vereinsvorstand angehört noch beim Verein gegen Bezahlung angestellt ist, anwesend ist. Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung einzuberufen, die innerhalb von einem Monat nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden muss, wobei er in der Einladung ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass diese weitere Mitgliederversammlung ausnahmsweise selbst dann beschlussfähig wäre, wenn überhaupt kein Vereinsmitglied, das weder dem Vorstand angehört noch beim Verein gegen Bezahlung angestellt ist, anwesend sein sollte.

7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.  
Zur Auflösung des Vereins, der Änderung des Zwecks und der Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der Sitzung anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 9 Beschlüsse**

1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der bereits fällig gewordene Beitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen dient zur Verwirklichung der Vereinsziele. Vorrangig ist dabei die Sicherstellung der Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere wenn Finanzierungslücken durch verspätete Refinanzierung entstehen.

### **§ 12 Kreditaufnahme**

1) Der Verein „Zentrum Kobergerstraße e.V.“ darf zur Erfüllung der Vereinsziele einen Kredit aufnehmen.

2) Für die Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von € 20.000 (insbesondere zur Finanzierung von Gehältern) bedarf es einer Einzelfallentscheidung, welche im Innenverhältnis per Vorstandsbeschluss erwirkt wird, jedoch höchstens zweimal pro Jahr.

3) Für die Kreditaufnahme von mehr als € 20.000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Nürnberg 07.05.2014

S. Kentner-Hofmann  
Vorsitzende des Vereins

A. Ungvari  
Protokollführerin